

Verordnung über das Risikomanagement

Vom 9. April 2013

GS 38.0098

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1983² über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie § 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987³, beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt die Rahmenbedingungen für ein wirksames und vorausschauendes Risikomanagement in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft fest.

² Sie bildet die verbindliche Grundlage für die Ausgestaltung, Umsetzung, Überprüfung (Controlling) und Verbesserung des Risikomanagements.

³ Sie regelt die Begriffe, die Ziele und Massnahmen, den Geltungsbereich, die Grundsätze und die Organisation des Risikomanagements.

⁴ Weiterführende Bestimmungen zur Umsetzung und zum Betrieb des Risikomanagements im Sinne dieser Verordnung werden in Richtlinien festgelegt, die durch die Finanz- und Kirchendirektion ausgearbeitet und bei Bedarf aktualisiert werden.

§ 2 Begriffe

¹ Risiken sind Ereignisse oder Entwicklungen, welche durch ihren Eintritt die Erreichung der strategischen, finanziellen oder operativen Ziele des Kantons Basel-Landschaft beeinflussen können.

² Risikomanagement ist die systematische Identifikation, Analyse, Bewertung, Überwachung und Bewältigung von Risiken.

§ 3 Ziele und Massnahmen

¹ Das Risikomanagement bezweckt die Erreichung folgender Ziele:

1 GS 29.276, SGS 100

2 GS 28.436, SGS 140

3 GS 29.492, SGS 310

- a. Das Risikomanagement soll dazu dienen, das Risiko von Fehlentscheidungen, Personen- und Sachschäden, Vermögensverlusten und negativen Abweichungen von den strategischen, operativen und finanziellen Zielen zu minimieren.
 - b. Mit Hilfe des Risikomanagements sollen sowohl die Gefahren- als auch Chancenaspekte von Risiken frühzeitig erkannt und beurteilt werden, um darauf basierend geeignete Entscheidungen und Massnahmen zu treffen.
 - c. Das Risikomanagement soll sicherstellen, dass der Regierungsrat über die wesentlichen Risiken, Fehlentwicklungen und Zielabweichungen frühzeitig informiert ist und geeignete Risikobewältigungsmassnahmen ergreifen kann.
- ² Die Ziele nach Absatz 1 sollen erreicht werden durch:
- a. Die rechtzeitige Meldung der Risiken an die jeweils vorgesetzte Stelle;
 - b. Die rechtzeitige Planung und Umsetzung der erforderlichen Massnahmen durch die verantwortliche Stufe, wozu von dieser auch Checklisten und Aktionspläne für den Fall eines Ereignisses vorbereitet werden;
 - c. Eine angemessene Berichterstattung (Reporting);
 - d. Klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten;
 - e. Förderung des Risikobewusstseins der Mitarbeitenden durch Information und Schaffung von Transparenz.

§ 4 Grundsätze des Risikomanagements

¹ Das Risikomanagement ist ein Führungsinstrument und bildet einen wichtigen Teil der Führungsverantwortung auf allen Führungsebenen.

² Die Identifikation, Analyse, Bewertung, Bewältigung und Überwachung der Risiken sowie die entsprechende Berichterstattung folgen einer einheitlichen Methodik, deren Ausgestaltung sich an den gängigen Normen orientiert.

³ Risiken sind zeitnah an die jeweils vorgesetzte Stelle zu melden.

⁴ Massnahmen zur Risikovermeidung oder -verminderung werden situationsgerecht durch die verantwortliche Führungsebene beschlossen und umgesetzt.

⁵ Das Risikomanagement ist periodisch zu prüfen und weiterzuentwickeln.

⁶ Die Prozesse des Risikomanagements sind soweit möglich und sinnvoll in bestehende Prozesse und Systeme zu integrieren.

⁷ Zur Steigerung von Effizienz und Effektivität nutzt das Risikomanagement Schnittstellen zu directionsübergreifenden Prozessen.

§ 5 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat trägt die oberste Verantwortung für die Risiken der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Behörden.

² Er legt die Rahmenbedingungen für das Risikomanagement fest und beaufsichtigt dessen Umsetzung.

§ 6 Planungs- und Strategieausschuss

¹ Der Planungs- und Strategieausschuss überprüft die wesentlichen aus den Direktionen gemeldeten Risiken auf deren Vollständigkeit und Plausibilität.

² Er stellt die Schnittstelle zur strategischen Planung sowie die Beurteilung und Bearbeitung der direktionsübergreifenden Risiken sicher.

§ 7 Direktion

¹ Jede Direktion setzt das Risikomanagement gemäss den Richtlinien um.

² Sie ernennt einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche für das Risikomanagement.

³ Die Direktionen informieren den Regierungsrat jährlich über die Risiken in ihren Bereichen mit einem Bericht, welcher von der Finanz- und Kirchendirektion koordiniert und zu Händen des Regierungsrates verfasst wird.

⁴ In einer ausserordentlichen Risikosituation informiert die Direktion den Regierungsrat umgehend und direkt.

⁵ Sie stellt sicher, dass Risikomanagement als Teil der Führungsverantwortung auf Stufe der Dienststellen wahrgenommen wird.

⁶ Sie stellt die notwendigen Schnittstellen des Risikomanagements zu den direktionsspezifischen Prozessen sicher.

§ 8 Risikomanagementverantwortliche der Direktionen

¹ Die Risikomanagementverantwortlichen stellen die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagements gemäss den Richtlinien in der jeweiligen Direktion sicher.

² Sie berichten jährlich an die zuständige Direktion über die Risiken in ihrem Bereich.

³ In einer ausserordentlichen Risikosituation informieren die Risikomanagementverantwortlichen die zuständige Direktion umgehend und direkt.

§ 9 Bereichs- und Dienststellenleitung

¹ Die Bereichs- und Dienststellenleitung verantwortet die bereichs- und dienststelleninterne Umsetzung des Risikomanagements und dessen Betrieb gemäss den Vorgaben der Direktion und der Richtlinien.

² Die Dienststellenleitung informiert jährlich über die Bereichsleitung die Risikomanagementverantwortlichen der Direktion über die Risiken in ihrem Bereich.

³ In einer ausserordentlichen Risikosituation wird die Direktion umgehend und direkt über die Bereichs- und Dienststellenleitung informiert.

§ 10 Finanz- und Kirchendirektion

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion koordiniert die jährliche Risikoberichterstattung gegenüber dem Regierungsrat.

² Die jährliche Risikoberichterstattung wird durch die Finanz- und Kirchendirekti-

on dem Planungs- und Strategieausschuss zu Handen des Regierungsrates vorgelegt.

³ Die Finanz- und Kirchendirektion unterstützt die einheitliche Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung des Risikomanagements sowie der notwendigen Schnittstellen zu direktionsübergreifenden Prozessen.

⁴ Sie verantwortet in Zusammenarbeit mit den Risikomanagementverantwortlichen der Direktionen die Ausarbeitung und Aktualisierung von Richtlinien für die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagements.

⁵ Sie ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und den notwendigen Wissenstransfer im Rahmen des Risikomanagements.

⁶ Sie stellt sicher, dass die Risikomanagementverantwortlichen über das benötigte Fachwissen und die notwendige Kompetenz verfügen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2014 in Kraft.

Liestal, 9. April 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann